

**Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums für Ernährung und
Ländlichen Raum zum Gesetz zur Ausführung
des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren
in Landwirtschaftssachen**

Vom 25. August 2008 – Az.: 21-8485.05 –

Zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (AGLwVG) vom 17. Oktober 1978 (GBl. S. 561), geändert durch Artikel 64 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird bestimmt:

1 Zuständigkeit der Landratsämter

1.1 Die nach § 1 Buchst. a AGLwVG von den Landratsämtern aufzustellenden Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter sind unmittelbar an die Präsidenten der für die Amtsgerichte zuständigen Oberlandesgerichte zu übersenden. Die Aufstellung obliegt den für den Sitz der Amtsgerichte – Landwirtschaftsgerichte – zuständigen Landratsämtern. Sie ergeben sich aus der Anlage.

Das Landratsamt stellt bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ein Einvernehmen mit den Stadt- und Landkreisen her, deren Gebiet in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts als Landwirtschaftsgericht fällt.

1.2 Das Landratsamt hört den für den Sitz des Amtsgerichts – Landwirtschaftsgerichts – zuständigen Kreisverband der Bauernverbände an, eine interne Beteiligung der weiteren im Bezirk des Landwirtschaftsgerichts tätigen Kreisverbände bleibt der Regelung der Bauernverbände vorbehalten. Beabsichtigt das Landratsamt, bei der Aufstellung der Vorschlagsliste von den Vorschlägen des Kreisverbandes abzuweichen, soll dieser unterrichtet und ihm gegebenenfalls Gelegenheit gegeben werden, andere Personen vorzuschlagen. Ergibt sich keine Verständigung, ist die Weisung des Regierungspräsidiums einzuholen.

2 Zuständigkeit der Regierungspräsidien

Die Regierungspräsidien beteiligen außer der Arbeitsgemeinschaft der badisch-württembergischen Bauernverbände und der Forstkammer die Abteilungen Forstdirektion bei der Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen bei der Aufstellung der Vorschlagslisten.

3 Vorlagezeitpunkt

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) sind die Vorschlagslisten dem Oberlandesgerichtspräsidenten ohne besondere Anforderung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Richter vorzulegen. Mit der Vorbereitung der Vorschlagslisten soll daher spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode begonnen werden.

4 Hinweise zum Personenkreis

4.1 Vorschlagbar sind auch Personen, die die Landwirtschaft im Bezirk selbständig im Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 LwVG).

4.2 Nicht vorgeschlagen werden dürfen Personen, bei denen ein Hinderungsgrund nach §§ 32 bis 34 des

Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Dies ist u. a. der Fall bei Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden, und bei Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LwVG i. V. m. § 33 GVG).

4.3 Nicht vorgeschlagen werden dürfen Personen, die Aufgaben der Landratsämter als zuständige untere Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Landpachtverkehrsgesetzes und als Genehmigungsbehörde im Sinne des Grundstücksverkehrsgesetzes wahrnehmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 LwVG).

4.4 Ebenfalls nicht vorgeschlagen werden dürfen Personen, die dem Vorstand oder der Geschäftsführung einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung oder ihren Untergliederungen angehören, soweit diese nach § 32 Abs. 1 LwVG am gerichtlichen Verfahren beteiligt werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 LwVG). Land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne des LwVG sind der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband und der Landesbauernverband in Baden-Württemberg (§ 1 der Verordnung der Landesregierung über die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 5. September 2000, GBl. S. 633).

4.5 Die Regelungen über die Berücksichtigung von Personen aus dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 2 Satz 2 und § 3 Nr. 5 AGLwVG) sind nicht mehr anzuwenden, da § 35 des Bundesvertriebenengesetzes nicht mehr in Kraft ist.

5 Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2001; Az. 43-8485.05 tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Diese Verwaltungsvorschrift ist gemäß Nummer 2.2.2 der Vorschriftenanordnung vom 23. November 2004 (GABl. 2005 S. 194) vom automatischen Außerkrafttreten ausgenommen.

GABl. S. 333

Anlage

zur VwV des MLR zur Ausführung des AGLwVG

**Zusammenstellung der Amtsgerichte –
Landwirtschaftsgerichte und der für
die Aufstellung der Vorschlagsliste für
die ehrenamtlichen Richter
zuständigen unteren Verwaltungsbehörden**

untere Verwaltungsbehörde	*	Amtsgericht	OLG Bezirk
<i>Regierungspräsidium Stuttgart</i>			
Landratsamt Ostalbkreis		Ellwangen (Jagst)	Stuttgart
Landratsamt Heilbronn		Heilbronn	Stuttgart
Landratsamt Böblingen		Böblingen	Stuttgart

Anlage

untere Verwaltungsbehörde	Amtsgericht	OLG Bezirk	untere Verwaltungsbehörde	Amtsgericht	OLG Bezirk
Landratsamt Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	Stuttgart	Landratsamt Ortenaukreis	Offenburg	Karlsruhe
<i>Regierungsbezirk Karlsruhe</i>			Landratsamt Rottweil	Rottweil	Stuttgart
Landratsamt Karlsruhe	Karlsruhe	Karlsruhe	Landratsamt Konstanz	Singen	Karlsruhe
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Mosbach	Karlsruhe	Landratsamt Waldshut-Tiengen	Waldshut-Tiengen	Karlsruhe
Landratsamt Rastatt	Baden-Baden	Karlsruhe	<i>Regierungsbezirk Tübingen</i>		
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Heidelberg	Karlsruhe	Landratsamt Zollernalbkreis	Hechingen	Stuttgart
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Mannheim	Karlsruhe	Landratsamt Biberach	Biberach	Stuttgart
<i>Regierungsbezirk Freiburg</i>			Landratsamt Ravensburg	Ravensburg	Stuttgart
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	Freiburg	Karlsruhe	Landratsamt Tübingen	Tübingen	Stuttgart
			Landratsamt Alb-Donau-Kreis	Ulm	Stuttgart

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über die Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen**

Vom 20. August 2008 – Az.: 83-FI-1974/215 –

Beteiligte Gemeinden und Landkreise	Art der Grenzänderung	Zustandekommen	Tag der Rechtswirksamkeit
Fichtenau und Stimpfach, beide Landkreise Schwäbisch Hall	Umgliederung unbewohnter Gebietsteile mit 6 a 59 m ² Mehrzugang für die Gemeinde Fichtenau Fichtenau tritt ab an Stimpfach 4 ha 77 a 87 m ² Stimpfach tritt ab an Fichtenau 4 ha 84 a 46 m ²	Durchführung der Flurbereinigung Fichtenau (A7) durch das Landratsamt Schwäbisch Hall, Flurneuordnungsamt, unter Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes	16. Sept. 2008
Fichtenau und Kreßberg, beide Landkreise Schwäbisch Hall	Flächengleiche Umgliederung unbewohnter Gebietsteile von je 5 a 15 m ²		
Fichtenau, Landkreis Schwäbisch Hall und Jagstzell, Ostalbkreis	Umgliederung unbewohnter Gebietsteile mit 6 a 60 m ² Mehrzugang für die Gemeinde Jagstzell Fichtenau tritt ab an Jagstzell 1 ha 29 a 89 m ² Jagstzell tritt ab an Fichtenau 1 ha 23 a 29 m ²		
Stimpfach, Landkreis Schwäbisch Hall und Jagstzell, Ostalbkreis	Umgliederung unbewohnter Gebietsteile mit 6 a 60 m ² Mehrzugang für die Gemeinde Stimpfach Stimpfach tritt ab an Jagstzell 14 a 50 m ² Jagstzell tritt ab an Stimpfach 21 a 10 m ²		
Fichtenau, Landkreis Schwäbisch Hall und Wört, Ostalbkreis	Flächengleiche Umgliederung unbewohnter Gebietsteile von je 23 a 50 m ²		

Dadurch ergibt sich eine flächengleiche Umgliederung unbewohnter Gebietsteile zwischen dem Landkreis Schwäbisch Hall und dem Ostalbkreis.